

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eine Anmeldung zu allen Angeboten der Offenen Hilfen (Lebenshilfe Neustadt Dienstleistungs gGmbH, kurz: LeND) kann nur **schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular der Offenen Hilfen** und unter Einhaltung der jeweiligen Anmeldefrist vorgenommen werden. Anmeldungen können nur personenbezogen erfolgen und sind nicht übertragbar.

Die Anmeldung wird durch das **unterschiedene Anmeldeformular** für den Kunden **rechtsverbindlich**. Der Vertrag zwischen dem Kunden und den Offenen Hilfen kommt erst mit der Teilnahmebestätigung durch die Offenen Hilfen zustande, die in angemessener Frist erklärt werden muss. Bei Angeboten, deren Teilnehmerzahl begrenzt ist, beachten die Offenen Hilfen in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldungen.

Kosten

Die Kosten sind fristgerecht nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen. Die Sachkosten werden Ihnen vor Beginn des betreffenden Angebotes in Rechnung gestellt, Pflege- und Betreuungskosten im Nachhinein (vgl. Finanzierungsmöglichkeiten S. 37).

Für die Übernahme der Personalkosten (bzw. Pflege- und Betreuungskosten) gilt Folgendes: Kunden, die nicht pflegebedürftig i. S. von § 14 SGB XI sind und deshalb keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung haben, tragen die Personalkosten selbst (so genannte Selbstzahler).

Kunden, die als pflegebedürftig i. S. von § 14 SGB XI eingestuft sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Ihrer verbindlichen Anmeldung einen Antrag auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (*Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson*) zu stellen.

Bei einem möglichen Leistungsanspruch müssen *Zusätzliche Betreuungsleistungen* einmalig bei Ihrer Pflegekasse beantragt werden. I. d. R. rechnet die LeND gGmbH Leistungen gemäß § 45 a,b SGB XI direkt mit Ihrer Pflegekasse ab. Sollte Ihre Kasse dies ablehnen, muss Ihnen bewusst sein, dass hierauf kein Anspruch besteht. Laut Gesetz muss der Leistungsnehmer zunächst in Vorlage treten, um dann selbst mit der Kasse abzurechnen. Eine Alternative wäre eine Abtretungserklärung.

Kunden, die Anspruch auf Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe haben, sind verpflichtet, unverzüglich nach Ihrer verbindlichen Anmeldung einen Antrag auf diese Leistungen bei den zuständigen Sozialoder Jugendämtern zu stellen.

Sollte ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, der Jugend- oder Sozialhilfe nicht bzw. nicht mehr bestehen, werden die Personalkosten vom Kunden als Selbstzahler übernommen.

Mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, das bei Veranstaltungen der Offenen Hilfen Neustadt aufgenommen wird, erklären sich die Teilnehmer grundsätzlich einverstanden. Sollte eine Veröffentlichung nicht gewünscht sein, muss dies der Geschäftsstelle in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Kunde kann **jederzeit** vor Beginn eines Angebotes von der Teilnahme **zurücktreten**. Maßgeblich ist der Zugang der **schriftlichen Rücktrittserklärung** bei den Offenen Hilfen. Bei Rücktritt eines Teilnehmers von einer gebuchten Reise gelten folgende Regelungen:

- bis zum 56. Tag (**8 Wochen**) vor Reisebeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von **25 Euro** fällig.
- zwischen dem 56. und dem 29. Tag (**bis 4 Wochen**) vor Reisebeginn **50% der Kosten**.
- vom 28. Tag (**ab 4 Wochen**) vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt wird **der Gesamtbetrag fällig**.

Für alle Reisen empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung, bei Auslandsreisen zusätzlich den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung. Alle Teilnehmer werden durch die Offenen Hilfen für die Dauer der Reise haftpflicht- und unfallversichert. Diese Versicherung tritt nach dem Subsidiaritätsprinzip ein. Es können keine Ansprüche an die Offenen Hilfen geltend gemacht werden.

Rücktritt durch die Offenen Hilfen

Wird bis zum jeweiligen Anmeldeschluss eine gewisse Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behalten sich die Offenen Hilfen vor, das Angebot abzusagen. Bei Reisen bis **zum 29.Tag (4Wochen) vor Reisebeginn**. Die Offenen Hilfen können außerdem in folgenden Fällen vor Beginn eines Angebotes vom Vertrag zurücktreten: wenn der Kunde die vertraglich vereinbarten Sachkosten bzw. den Reisepreis nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt hat oder wenn der Kunde einen zu Abgeltung der Personalkosten erforderlichen Antrag auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung oder der Eingliederungshilfe nicht stellt oder dieser Antrag abgelehnt wird.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Reisen / Ferienspiele: Nimmt der als Selbstzahler teilnehmende Kunde einzelne Freizeitleistungen in Folge eines vorzeitigen Abbruchs des Angebotes ohne zwingenden Grund **nicht in Anspruch**, bleibt er **verpflichtet**, die auf die gesamte Freizeitmaßnahme entfallenden **Sach- und Personalkosten zu bezahlen**. **Dieselbe** Verpflichtung trifft den pflegebedürftigen Kunden, wenn **aufgrund seines vorzeitigen Abbruchs** der Freizeitmaßnahme eine **bewilligte Leistung** aus der sozialen Pflegeversicherung vom Leistungsträger **zurückgenommen** wird. Liegt ein zwingender Grund (z.B. Erkrankung mit ärztlichem Attest) für den vorzeitigen Abbruch der Freizeitmaßnahme vor, ist der Teilnehmer/Kunde lediglich verpflichtet, Ersatz für die bereits getroffenen Freizeitvorkehrungen und tatsächlichen Aufwendungen der Offenen Hilfen zu erstatten.

Gruppen / Kurse: Die Anmeldung ist für den **gesamten Ausschreibungszeitraum verbindlich**. **Fehltermine** können **nicht erstattet** werden. Eine Ausnahme bildet eine belegte längerfristige Erkrankung oder sonstige triftige Verhinderungsgründe. Eine Kündigung der Teilnahme muss schriftlich erfolgen (Frist 4 Wochen).

Einzel- bzw. Tagesangebote (NF, TA, SV): Bei **unentschuldigter Nichtteilnahme** oder Absage nach dem Anmeldeschluss müssen Ihnen **die Kosten voll berechnet** werden.

Fahrdienst **Achtung, geänderte Preise!**

5 €/ einfache Fahrt bis 10km

7 €/ einfache Fahrt bei Fahrten ab 10km

Fahrten über 15 km auf Anfrage

Die neue Preisregelung gilt ab Februar 2010.

Bei Abrechnung über VP = Berechnung über Sachkosten. Bei zB = Berechnung über Pflegekasse möglich.

Preise

Preis „mit Pflegestufe“* gilt für Kunden, die in eine der Pflegestufen 0, 1, 2 oder 3 eingestuft sind. Benötigen Personen eine Einzelassistent während der Dauer der Angebote gilt der Preis „Einzelassistent“.

Preis Selbstzahler gilt für so genannte **Selbstzahler**, bzw. für Personen, **die nicht** in eine der o.g. Pflegestufen eingestuft sind.

*Wir empfehlen unseren Kunden, den Einsatz der Ihnen zur Verfügung stehenden Budgets im Voraus zu planen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne. Rechnungsbeträge, die von Ihrer Kasse auf Grund ausgeschöpfter Budgets oder nicht gestellter Anträge nicht beglichen werden, müssen Ihnen leider privat in Rechnung gestellt werden.

Tipp: Eine stets aktuelle Übersicht zu den verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten unserer Angebote (Verhinderungspflege, zusätzliche Betreuungsleistungen, etc) finden Sie auf der Homepage unseres Kooperationspartners Fredolin.de unter: <http://fredolin.de/docs/Finanzierungsmoglichkeiten.pdf>

Bei Abrechnung über zusätzliche Betreuungsleistungen nach §45b SGB XI können auf Wunsch betreuungsbedingte Sach- und Betreuungskosten abgerechnet werden. Eine entsprechende Wahlmöglichkeit finden Sie auf unserem Anmeldeformular. Auch Wohnheimbewohner mit Pflegestufe, die regelmäßig zuhause sind, haben Anspruch auf Verhinderungspflege und zusätzliche Betreuungsleistungen. Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Bankverbindung

Sparkasse Rhein – Haardt, Kto.-Nr.:57800492, BLZ: 546 512 40

Alle Preise der Offenen Hilfen setzen sich aus Sach- und Betreuungskosten zusammen und sind für alle Angebote (Preis 1) entsprechend aufgeschlüsselt angegeben. Die Sachkosten beinhalten z.B. Kosten für Anfahrt, Verpflegung und Unterkunft/Räumlichkeiten. Die Betreuungskosten beinhalten die Kosten für Betreuung und/oder Pflege.